

WASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Rechtsform; Aufsicht	1
	§ 4	1
	Übergeordnetes Recht	1
	§ 5	1
	Technische Vorschriften	1
	§ 6	2
	Verwaltung	2
	§ 7	2
	Brunnenmeister	2
	§ 8	2
	Aufgaben der WV	2
	§ 9	2
	Anlagen	2
	§ 10	2
	Wasserbeschaffung	2
	§ 11	2
	Schutzzonen	2
	§ 12	3
	Finanzierung	3
	§ 13	3
	Ausnahmen	3
2	LEITUNGSNETZ	3
	§ 14	3
	Erstellung	3
	§ 15	4
	Öffentlicher Grund	4
	§ 16	4
	Erweiterung	4
	§ 17	4
	Finanzierung durch Private	4
	§ 18	4
	Löscheinrichtungen	4

3	HAUSANSCHLUSS	5
	§ 19	5
	Erstellung	5
	§ 20	6
	Kostentragung	6
	§ 21	6
	Unterhalt	6
	§ 22	6
	Absperrschieber	6
	§ 23	6
	Haftung	6
4	HAUSINSTALLATIONEN	7
	§ 24	7
	Begriff	7
	§ 25	7
	Kostentragung	7
	§ 26	7
	Installationsausführung	7
	§ 27	7
	Einrichtung	7
	§ 28	8
	Kontrolle	8
	§ 29	8
	Betrieb und Unterhalt	8
5	WASSERZÄHLER	8
	§ 30	8
	Einbau	8
	§ 31	9
	Wasserzähler für besondere Zwecke	9
	§ 32	9
	Ablesung	9
	§ 33	9
	Schäden, Behebung	9
	§ 34	9
	Revision	9
	§ 35	9
	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	9
6	BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND WV	10
	§ 36	10
	Anschlusspflicht	10
	§ 37	10
	Wasserbezug	10
	§ 38	10
	Haftung	10

§ 39	11
Lieferungsverträge _____	11
§ 40	11
Wasserbezug ohne Bewilligung _____	11
§ 41	11
Besondere Bewilligung _____	11
§ 42	11
Wasserbeschaffenheit _____	11
§ 43	11
Wasserverwendung _____	11
§ 44	12
Betriebseinschränkungen _____	12
§ 45	12
Verbot der Wasserabgabe _____	12

7 BEWILLIGUNGSVERFAHREN _____ 12

§ 46	12
Bewilligungspflicht _____	12
§ 47	13
Gesuchsunterlagen _____	13
§ 48	13
Prüfungskosten _____	13
§ 49	13
Baubeginn, Geltungsdauer _____	13
§ 50	13
Projektänderung _____	13
§ 51	13
Ausführungspläne _____	13

8 ABGABEN _____ 14

8.1 Allgemeine Bestimmungen _____ 14

§ 52	14
Finanzierung der Wasserversorgung _____	14
§ 53	14
Mehrwertsteuer _____	14
§ 54	14
Gebührenanpassung _____	14
§ 55	14
Verjährung _____	14
§ 56	15
Zahlungspflichtige _____	15
§ 57	15
Verzug, Rückerstattung _____	15
§ 58	15
Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen _____	15

8.2	Erschliessungsbeiträge	15
8.2.1	Kosten Allgemein	15
	§ 59	15
	Bemessung	15
	§ 60	15
	Form	15
	§ 61	16
	Kosten	16
8.2.2	Beitragsplan	16
	§ 62	16
	Beitragsplan	16
	§ 63	16
	Anlagen mit Mischfunktion	16
	§ 64	17
	Beitragsplan; Auflage und Mitteilung	17
	§ 65	17
	Vollstreckung	17
	§ 66	17
	Bauabrechnung	17
	§ 67	17
	Beitragspflicht	17
	§ 68	17
	Fälligkeit	17
8.3	Anschlussgebühr	18
	§ 69	18
	Bemessung	18
	§ 70	18
	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	18
	§ 71	18
	Zahlungspflicht	18
	§ 72	19
	Sicherstellung	19
	§ 73	19
	Erhebung	19
8.4	Benützungsgebühr (Wasserzins)	19
	§ 74	19
	Grundsatz	19
	§ 75	19
	Bemessung	19
	§ 76	19
	Grundgebühr	19
	§ 77	19
	Verbrauchsgebühr	19
	§ 78	20
	Sonderfälle	20

§ 79	20
Beitrag an Hydranten	20
§ 80	20
Zahlungspflicht	20
§ 81	20
Erhebung	20
9 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	20
§ 82	20
Rechtsschutz, Vollstreckung	20
§ 83	21
Strafbestimmungen	21
10 SCHLUSS - UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	21
§ 84	21
Übergangsbestimmungen	21
§ 85	21
Inkrafttreten	21
ANHANG	22
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	22
Erschliessungsbeiträge	22
Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 59)	22
Anschlussgebühren	22
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 69)	22
Reduktion der Anschlussgebühr	22
Benützungsgebühren	22
Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 76)	22
Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 77)	22
Benützungsgebühr; Sonderfälle	22
Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten	22

Die Einwohnergemeinde Oeschgen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Wasserreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Oeschgen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Oeschgen (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

*Rechtsform;
Aufsicht*

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

*Übergeordnetes
Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des aargauischen Versicherungsamtes und des kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 5

*Technische
Vorschriften*

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

§ 7

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 8

Aufgaben der WV

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 9

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 10

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV Oeschgen wahrzunehmen.

§ 11

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12

Finanzierung

¹ Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
- b) Subventionen Dritter;
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

² Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 13

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 LEITUNGSNETZ

§ 14

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen ab NW 100 mm, sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer und §§ 131 und 132 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, BauG).

§ 16

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17

Finanzierung durch Private

¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG).

² Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

§ 18

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³ Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine mindestens der kantonalen Minimaverordnung entsprechende Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

3 HAUSANSCHLUSS

§ 19

Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung inkl. Anschluss - T bis zum Hauptabstellhahn bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zähler-schacht. Er ist durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, allfällige Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss ZGB Art. 691.

⁴ Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind möglich:

- Anschluss mit Flanschen - T und angebautem Schieber (z.B. UNI - 1);
- Anschluss mit Schraubmuffen - T und Schlaufe;
- Anschluss mit Anbohr - Schelle mindestens NW 40 mm.

⁵ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

- Duktiler Guss mit einem elektrischen Trennstück bei der Hauseinführung;
- PE Nenndruck mindestens 16 bar.

Andere Materialien sind durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen.

§ 20

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und steht im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Absperrschieber stehen im Eigentum der Wasserversorgung und sind auf deren Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese Bestimmung gilt auch für bestehende Leitungen.

² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

§ 21

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss - T an die Hauptleitung, allfällige Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 22

Absperrschieber

¹ Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

§ 23

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

4 HAUSINSTALLATIONEN

§ 24

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 25

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 26

Installationsausführung

¹ Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 27

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 28

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

§ 29

Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

5 WASSERZÄHLER

§ 30

Einbau

¹ Der Wasserzähler wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 31

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 32

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 33

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 34

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 35

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden, bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

6 BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND WV

§ 36

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 37

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen melden die Abonnenten umgehend der WV.

³ Der Wasserbezug kann von den Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 38

Haftung

¹ Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 39

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

§ 40

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 41

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 42

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 43

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 44

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 45

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

7 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 46

Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 47

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen, 2-fach

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, usw.
- Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen, usw. eingezeichnet sind.

b) Flächenberechnung mit Schema, 2-fach (Berechnung der Anschlussgebühren);

Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

§ 48

Prüfungskosten

Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oeschgen vom 13. Juni 2014.

§ 49

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) sowie § 39 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV).

§ 50

Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

§ 51

Ausführungspläne

Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

8 ABGABEN

8.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 52

*Finanzierung der
Wasserversorgung*

¹ An die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 53

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 54

*Gebührenan-
passung*

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2003. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 55

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 56

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschluss- oder Benützungsgebühren.

§ 57

Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinsatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 58

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Baubeiträge für die dem bauerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

³ Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

8.2 Erschliessungsbeiträge

8.2.1 Kosten Allgemein

§ 59

Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Bemessung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§ 60

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

a) Beitragsplan;

- b) Einzelverfügung; oder
- c) öffentlich - rechtlichen Vertrag;

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) geregelt.

§ 61

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

8.2.2 Beitragsplan

§ 62

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 63

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 64

*Beitragsplan;
Auflage und Mittei-
lung*

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 65

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 66

Bauabrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellen der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bauarbeiten Einsicht in die provisorische Kostenzusammenstellung zu gewähren.

² Wird die Bauabrechnung um mehr als 10 % (exkl. teuerungsbedingten Mehrkosten) überschritten, ist der Beitragsplan erneut während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.

§ 67

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 68

Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit dem Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

8.3 Anschlussgebühr

§ 69

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute, gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG § 50) und der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV § 9) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁴ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 70

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 69 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

§ 71

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 72

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie, usw.) verlangen. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.

§ 73

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

8.4 Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 74

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb und die Erneuerung, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 75

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 76

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 77

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 78

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

² Sofern der Wasserverbrauch bei Festwirtschaften, Schaustellbuden und dgl. gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 76 und § 77 hievor berechnet.

§ 79

Beitrag an Hydranten

Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt und entspricht mindestens dem Ansatz der kantonalen Minimaverordnung.

§ 80

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 81

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

9 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 82

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen).

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

⁴ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 83

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

10 SCHLUSS - UND ÜBERGANGS-BESTIMMUNGEN

§ 84

Übergangsbestimmungen

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

² Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt. Anschlussgebühren, die aufgrund der angegebenen Bausumme prozentual verfügt wurden, werden noch nach Schätzungswert des Aargauischen Versicherungsamtes definitiv abgerechnet.

§ 85

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit Gebührenanhang tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Oeschgen vom 28. Juni 1991 mit zugehörigem Gebührentarif aufgehoben.

³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. April 2004 erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2003.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

sig. Alex Hürzeler

Der Gemeindeschreiber

sig. Michael Widmer

ANHANG

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Grob-,
Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 59)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung zu 50 %.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 69)*

- | | | | |
|--|-----|--|-------|
| a) Wohnbauten | | | |
| pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche | Fr. | | 30.-- |
| b) Übrige Bauten (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude, usw.) | | | |
| pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche | Fr. | | 25.-- |
| c) Schwimmbäder | | | |
| pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | | 20.-- |

*Reduktion der
Anschlussgebühr*

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

*Benützungsgebühr;
Grundgebühr (§ 76)*

Pro m ³ Zählergrösse			Fr.	20.--
- Zählergrösse	¾"	5 m ³	Fr.	100.--
- Zählergrösse	1"	7 m ³	Fr.	140.--
- Zählergrösse	1 ¼"	10 m ³	Fr.	200.--
- Zählergrösse	1 ½"	20 m ³	Fr.	400.--
- Zählergrösse	2"	30 m ³	Fr.	600.--

*Benützungsgebühr;
Verbrauchsgebühr
(§ 77)*

Die Verbrauchsgebühr beträgt			
	pro m ³	Fr.	2.00
ab 01.04.2026	pro m ³	Fr.	3.00

*Benützungsgebühr;
Sonderfälle*

Bauwasser, pro Wohnung pauschal	Fr.	150.--
Übrige Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird)	von bis	Fr. 200.-- Fr. 1'000.--

*Benützungsgebühr;
Beitrag an Hydranten*

Der jährliche Beitrag pro Hydrant beträgt gemäss § 79